

**Antrag um Auszahlung des Mutterschaftsgeldes gemäß Artikel 21 der Anlage 4 des Landeskollektivvertrages vom 23.04.2003 (Legislativdekret 26.03.2001, Nr. 151)**

Hiermit beantrage ich,      ,

geb. am       in      , Lehrperson mit

befristetem Arbeitsvertrag von       bis

die Auszahlung des Mutterschaftsgeldes.

**Ich erkläre dazu (zutreffendes Kästchen ankreuzen)**:

dass der voraussichtliche Geburtstermin des Kindes der       ist;

dass der obige Arbeitsvertrag das letzte Dienstverhältnis bis zum Beginn der verpflichtenden Arbeitsenthaltung ist;

dass seit Beendigung des letzten Arbeitsverhältnisses und Beginn der verpflichtenden Arbeitsenthaltung (2 Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin) nicht mehr als 60 Tage vergangen sind;

dass seit Beendigung des letzten Arbeitsverhältnisses und Beginn der verpflichtenden Arbeitsenthaltung (2 Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin) mehr als 60 Tage vergangen sind und ich das Arbeitslosengeld beziehe;;

dass seit Beendigung des letzten Arbeitsverhältnisses und Beginn der verpflichtenden Arbeitsenthaltung (2 Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin) mehr als 60 Tage, aber nicht mehr als 180 Tage vergangen sind, ich kein Arbeitslosengeld beziehe, aber mindestens 26 Beitragswochen im letzten Zweijahreszeitraum aufweise;

Datum       Unterschrift

Gesehen und  genehmigt

Die Schulführung

Rechtsinhaber der Daten ist der Schulsprengel Laas. Die übermittelten Daten werden von der Schule, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Kollektivvertrages vom 23. April 2003: Einheitstext der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols verarbeitet. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Schuldirektorin Dr. Martina Rainer. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält auf Anfrage gemäß Artikel 7-10 des Legislativdekretes Nr. 196/2003 Zugang zu ihren bzw. seinen Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen.